

RS Vwgh 1995/8/30 94/16/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §214 Abs1;

BAO §217 Abs2;

Rechtssatz

In dem Fall, in dem eine Abgabefälligkeit besteht und eine auf dem Konto einlangende, an sich eine andere, später fällig werdende Abgabe betreffende Zahlung gemäß § 214 Abs 1 BAO auf die schon fällige, ältere Schuld verrechnet wird, ist § 217 Abs 2 BAO nicht anzuwenden (Hinweis: E 9.6.1986, 86/15/0049, sowie das von Stoll, BAO Kommentar III 2323 Abs 1 gebrachte Beispiel).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160297.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at